

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDIUMHimmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33 / Kl. 1312
Durchwahl

Zl. 05 0301/23-Pr.1/85

Sachbearbeiter: Rat Dr. Binder

Entwurf eines BG, mit dem das Lohnpfändungs-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme des BMF

Gesetzentwurf	
Zl.	39 - GE/1985
Datum:	12. JULI 1985
Verteilt	12. Jan. 1985 <i>goh</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Binder

Parlament
W i e n

1017

Im Sinne der Entschliebung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz erstellten und mit Note vom 9. Mai 1985, GZ. 12 006/58 - I 5/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lohnpfändungsgesetz geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

25 Beilagen

11. Juli 1985

Für den Bundesminister:

Dr. H o r a k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

B. G. H. P.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDIUM**

Zl. 05 0301/23-Pr.1/85

**Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33 / Kl. 1312
Durchwahl**

Entwurf eines BG mit dem das Lohnpfändungs-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme des BMF

Sachbearbeiter: Rat Dr. Binder

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

Bezugnehmend auf die do Note vom 9. Mai 1985, GZ. 12 006/
58-I 5/85, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen
wie folgt Stellung zu nehmen:

Im § 3 des Lohnpfändungsgesetzes sind jene Bezüge, die
absolut unpfändbar sind, aufgezählt. Eine gleichartige
Regelung findet sich seit der 3. Novelle zur Abgaben-
exekutionsordnung, BGBl.Nr. 53/1963, im § 55 AbgEO, wobei
den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, daß durch
die Übernahme des § 3 des Lohnpfändungsgesetzes eine
wörtliche Übereinstimmung erzielt wurde. Die durch das
Bundesgesetz vom 19. März 1980, BGBl.Nr. 141, neu
geschaffene Ziffer 7 des § 3 des Lohnpfändungsgesetzes
wurde mit der 4. Novelle zur Abgabenexekutionsordnung,
BGBl.Nr. 521/1981, ebenfalls wortwörtlich in den § 55 der
AbgEO übernommen.

Sollte der vorliegende Entwurf des Bundesministeriums für
Justiz Gesetz werden, müßte das Bundesministerium für
Finanzen mit einer eigenen Novelle eine Anpassung der
AbgEO herbeiführen. Es wird daher aus Vereinfachungs-
gründen angeregt, eine entsprechende Änderung der AbgEO
in einem vorzunehmen. Erforderlich wäre dazu lediglich
eine Ergänzung des gegenständlichen Entwurfes durch

- 2 -

Einfügung eines neuen Artikels II. Die bisherigen Artikel II und III würden zu III und IV (unter Einfügung eines weiteren Satzes in den Artikel IV).

Seitens des BM für Finanzen wird somit folgender Vorschlag unterbreitet:

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das
Lohnpfändungsgesetz und die Abgabenexekutionsordnung
geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(wie bisher)

Artikel II

Die Abgabenexekutionsordnung vom 30. März 1949, BGBl.Nr. 104, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 521/1981, wird wie folgt geändert:

1. Im § 55 Z.2 haben die Worte "die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge," zu entfallen.

2. § 55 Z.4 hat zu lauten:

"4. sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z.B. 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), höchstens aber bis zu dem Betrag, der sich nach den für das gerichtliche Lohnpfändungsverfahren geltenden Vorschriften bestimmt;".

- 3 -

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung des Art. I ist der Bundesminister für Justiz, mit der Vollziehung des Art. II der Bundesminister für Finanzen betraut.

In die Vorbemerkungen wäre im Sinne vorstehender Ausführungen allenfalls aufzunehmen, daß die gemeinsame Änderung zweier Bundesgesetze aus Gründen der Gleichbehandlung der verpflichteten Parteien im gerichtlichen und finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren aus Kostensparnisgründen (gesondertes Gesetzwerdungsverfahren für eine Anpassung der Abgabenexekutionsordnung) vorgenommen wird.

Statt der Nennung eines starren Betrages im § 55 Z.4 AbgEO scheint ein Verweis auf die jeweils geltenden in Betracht kommenden Bestimmungen des Lohnpfändungsgesetzes zweckmäßiger (vgl. Modell des § 57 AbgEO). Jede Änderung des in dem in Aussicht genommenen § 3 Z.4 Lohnpfändungsgesetz genannten Betrages würde ansonsten eine legislative Anpassung im § 55 Z.4 AbgEO erforderlich machen.

- 4 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem
Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

11. Juli 1985

Für den Bundesminister:

Dr. H o r a k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Horak